

aber nicht für Spezialisten gedacht, bietet dieses Buch eine in vier Großkapitel gegliederte rechtsgeschichtliche Synthese von der Spätantike über die Germanenreiche und „l'Ètè feudale“ bis hin zu den Kommunen, dem Imperium und den Monarchien des späten MA. Die gewaltige Stoffmasse derart zu komprimieren, ist eine eigene Leistung, wobei sich dann trefflich darüber streiten läßt, ob die Akzente immer richtig gesetzt sind. Nicht streiten läßt sich darüber, daß nicht immer der neueste Stand der Forschung (und sei es nur bibliographisch) erreicht wurde, und so mag das Buch als Einstieg dienen, ansonsten gilt zu Recht: „non per gli specialisti“.

G. Sch.

Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, hg. von Karl KROESCHELL und Albrecht CORDES (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18) Berlin 1996, Duncker & Humblot, VII u. 250 S., ISBN 3-428-08919-7, DEM 92. – Der hier vorgelegte Sammelband hat eine nicht alltägliche Entstehungsgeschichte: er geht auf zwei rechtshistorische Veranstaltungen an der Universität Freiburg – ein Seminar und ein Kolloquium (jeweils 1993) – zurück. So stammen sieben von insgesamt elf Aufsätzen aus studentischer Feder, der von Elmar Wadle wurde „nachträglich ... eingeworben“, um das Thema Gottes- und Landfrieden abzudecken, und Frau Vollrath veröffentlicht nicht, was sie in Freiburg, sondern was sie in Leipzig auf dem Historikertag 1994 vorgetragen hat. Im einzelnen: Holger SCHMIDT, Die Vulgarrechtsdiskussion (S. 1–22), zeichnet den Gang dieser ziemlich scholastisch geführten Begriffsdiskussion nach, für die grundsätzlich gilt: „Erst müssen die Voraussetzungen geklärt sein. Denn solange die Interpretationsmöglichkeiten des Quellenmaterials nicht erschöpft sind, gründet die Begriffsdiskussion auf unstemem Fundament“ (S. 18). – Phillip CAMPBELL, Die Kapitularien. Entstehung und Bedeutung (S. 23–38), referiert den Diskussionsstand bei einigen Dauerproblemen der Kapitularienforschung (Einteilung, Entstehung, Mündlichkeit, Konsensproblem und Effektivität). Die Forschung ist in einigen Punkten zwischenzeitlich vorangeschritten: Die S. 26 Anm. 16 erwähnte Diss. von I. Woll über die merowingischen Kapitularien ist 1995 erschienen (DA 52, 227 f.), ebenso die Sammlung des Ansegis (1996), für die Hss. grundsätzlich jetzt H. Mordek, *Bibliotheca capitularium manuscripta* (MGH Hilfsmittel 15, 1995), und für Italien könnte man auf F. Bougard, *La justice dans le royaume d'Italie* (DA 52, 310 f.) verweisen. – Hanna VOLLRATH, Fürstenurteile im staufisch-welfischen Konflikt von 1138 bis zum Privilegium Minus. Recht und Gericht in der oralen Rechtswelt des früheren Mittelalters (S. 39–62), interpretiert vor allem die zunächst 1138 in der Aberkennung des sächsischen Herzogtums gipfelnde Auseinandersetzung zwischen Heinrich dem Stolzen und Konrad III. auf neue und in sich geschlossene Weise als Rechtsvorgang einer „vorjuristischen“, oralen Rechtskultur: Das Recht wurde auf eine entsprechende Rechtsfrage gefunden, und wer die Frage stellte, gewann Einfluß auf die Antwort: Der Urteilspruch ist so „als ein Element des spezifischen Konfliktverlaufs zu verstehen“ (S. 59). – Elmar WADLE, Gottesfrieden und Landfrieden als Gegenstand der Forschung nach 1950 (S. 62–91), skizziert zunächst die Positionen von Joachim Gernhuber, Viktor Achter, Hans Hattenhauer, Bernhard Töpfer, Hartmut Hoffmann und Heinz Angermeier, um dann zu einer Art ‚Literaturbericht‘ überzugehen, der anhand von Einzelaspekten auch offene Forschungsfragen thematisiert. – Gerhard KÖB-